

Telefon: 089/233 - 92129
Telefax: 089/233 - 28998

Stadtkämmerei
HA I/3

Festsetzung kalkulatorischer Zinssatz 2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11020

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 20.03.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag des Referenten	2
1.	Anlass der Vorlage	2
2.	Kalkulatorischer Zinssatz 2019	2
II.	Antrag des Referenten	3
III.	Beschluss	3

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage

Im Rahmen des Beschlusses über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt München (22./23.06.2010) hat der Stadtrat festgelegt, dass ein erneuter Beschluss über die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes nur bei einer Änderung von diesem erfolgen soll.

2. Kalkulatorischer Zinssatz 2019

Als Anhaltspunkt für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes dient, unabhängig vom Buchungsstil der jeweiligen Kommune (kameral oder doppisch), die VV Nr. 6 zu § 12 KommHV-Kameralistik. Danach sollte sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagenkapitals „an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren“.

Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes werden von der Stadtkämmerei der Durchschnitt der Geld- und Kapitalmarktrenditen der letzten 10 Jahre herangezogen, die von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden.

Auf Grundlage der Berechnungen der Geld- und Kapitalmarktrenditen von 2008-2017 (siehe Anlage) ergibt sich ein Zinssatz in Höhe von 2,33 %.

Der Durchschnittzinssatz des Darlehensportfolios der Landeshauptstadt München betrug zum 31.12.2017 3,10 %. Deswegen schlägt die Stadtkämmerei vor, den kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2019 von 3,35 % auf 2,75 % herabzusetzen.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat beschließt den kalkulatorischen Zinssatz für das Jahr 2019 in Höhe von 2,75 % festzusetzen. Bei den Betrieben gewerblicher Art wird der Stadtkämmerei zudem das Recht eingeräumt, den Zinssatz von 2,75 % zu unterschreiten, falls dies aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA I/3

z. K.

V. Wv. Stadtkämmerei HAI/3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Direktorium – Geschäftsleitung**

An das Baureferat – Geschäftsleitung

An das Kommunalreferat – Geschäftsleitung

An das Kreisverwaltungsreferat – Geschäftsleitung

An das Kulturreferat – Geschäftsleitung

An das Personal- und Organisationsreferat – Geschäftsleitung

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft – Referatsgeschäftsleitung

An das Referat für Bildung und Sport – Zentrale Verwaltung – Geschäftsleitung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt – Steuerungsunterstützung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Referatsgeschäftsleitung

An das Sozialreferat – Zentrale

An die Stadtkämmerei – Geschäftsleitung

z. K.

Am.....

Im Auftrag